

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern  
Landesschiedsgericht  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München  
schiedsgericht@piratenpartei-bayern.de

15.12.2012

= Urteil zu LSG-BY-2012-08-19 =

Im Verfahren LSG-BY-2012-08-19

XXXXX

– Antragsteller –

gegen

Kreisverband Hof/Wunsiedel der Piratenpartei Deutschland,  
vertreten durch dessen Vorstand,  
vertreten durch RA Peter Senf, Hof

– Antragsgegner –

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Magnus Rosenbaum,  
Anna Lang und Daniel Isberner in der Sitzung am 15.12.2012  
entschieden:

Der Antrag wird abgewiesen.

== Tatbestand: ==

Der Antragsteller beantragt, die Wahl des Wahlkreisbewerbers der  
Piratenpartei für die Bundestagswahl 2013 auf der  
Aufstellungsversammlung der Piraten Kreisverband Hof-Wunsiedel  
am 29.07.2012 im Galeriehaus Weinelt, Sophienberg 28, 95028 Hof,  
für ungültig zu erklären.

Bei der Aufstellungsversammlung wurde einem Mitglied die  
Akkreditierung verweigert. Das Mitglied wies sich nur durch  
einen Führerschein aus. Dies sahen die Akkreditierenden nicht  
als ausreichend an. In der Einladung zur Aufstellungsversammlung  
wurde darauf hingewiesen, dass zur Feststellung der  
Stimmberechtigung die Vorlage eines Personalausweises oder eines  
Reisepasses mit Meldebescheinigung erforderlich sei.

Die Wahl war so knapp, dass eine einzige weitere Stimme zu einem  
anderen Ausgang hätte führen können.

Der Antragsteller ist Mitglied des Kreisverbands und wurde bei  
der Aufstellungsversammlung akkreditiert.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag damit, dass die Forderung nach einem Personalausweis oder einem Reisepass mit Meldescheinigung nicht satzungsgemäß sei. Aus §21(5) BWahlG gehe hervor, dass Parteien entsprechende Regelungen in ihre Satzung aufzunehmen haben und nur diese Regelungen bei der Akkreditierung herangezogen werden dürfen.

Der Antrag richtete sich ursprünglich gegen den Landesverband Bayern. Am 4.10.2012 hat der Antragsteller den Antragsgegner hin zum Kreisverband Hof/Wunsiedel korrigiert.

Am 30.11.2012 legte der Richter Sören Liebich sein Amt für dieses Verfahren nieder und wurde durch Daniel Isberner ersetzt. Dies wurde Antragsteller und Antragsgegner zu Beginn der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben. Diese hatten keine Einwände.

== Gründe: ==

Der Antrag ist teilweise zulässig, aber unbegründet.

1. Der Antrag ist teilweise zulässig.

Der Antragsteller ist durch die Nicht-Akkreditierung des anderen Mitglieds nicht selbst betroffen. Sofern er die Mitgliedsrechte des anderen Mitglieds betrifft, ist der Antrag daher nicht zulässig.

Der Antrag ist jedoch zulässig insofern er sich auf grundsätzliche mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellungsversammlung bezieht. Als Mitglied des Kreisverbands und Teilnehmer an der Aufstellungsversammlung ist der Antragsteller von grundsätzlichen Fragen der Aufstellungsversammlung selbst betroffen und hat das Recht auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl, an der er als Stimmberechtigter teilgenommen hat.

2. Der Antrag ist nicht begründet.

Die Akkreditierung erfolgte satzungsgemäß.

§21(5) BWahlG bietet Parteien die Möglichkeit, Genaueres zur Durchführung von Aufstellungsversammlungen in ihren Satzungen zu regeln. Eine Verpflichtung, das Verfahren zur Akkreditierung dort zu regeln, ergibt sich daraus nicht.

Aus §21(1) BWahlG ergibt sich die Pflicht, nur wahlberechtigte Personen zu akkreditieren. Da es keine genaueren Regelungen dazu gibt, liegt es im Ermessen der Akkreditierenden, wie sie dieser Pflicht nachkommen. Das angewandte Vorgehen der Akkreditierung war üblich und lässt auch keine unverhältnismäßige Willkür erkennen.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß §13(2) der SGO in der neuen Fassung binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung Berufung beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden.

Magnus Rosenbaum  
Vorsitzender Richter + Berichterstatter

Anna Lang  
Richter

Daniel Isberner  
Richter